

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2546 040

BGG § 1 Abs. 3 Nr. 2

a) In Abwehr der Verfolgung ist eine Handlung begangen, wenn sie der Abwehr einer vorhandenen oder drohenden Verfolgung diene und der Handelnde den Willen hatte, durch Abwendung dieser Unrechtsmaßnahme der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entgegenzuwirken.

b) Ein Verstoß gegen devisenrechtliche Vorschriften kann in Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder in Abwehr der Verfolgung begangen sein, wenn er der uneingeschränkten Hilfsbereitschaft gegenüber einem Verfolgten entsprang.

BGG § 6 Abs. 1 Nr. 1

Der Rottenführer im NSKK war nur nominelles Mitglied einer Gliederung der NSDAP

BGH, Urt. v. 4. Februar 1959 - IV ZR 234/58

OLG Schleswig

IV ZR 254/58

Verkündet

am 4. Februar 1959
Romacker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesent-
schädigungsamt in Kiel, Gartenstraße 7,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Druckereibesitzer Franz G [REDACTED] in F [REDACTED], Sch [REDACTED]-
[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

;

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündli-
che Verhandlung vom 28. Januar 1959 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Aschor und der Bundesrichter Johannsen,
Dr. v. Werner, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Ur-
teil des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 19. März 1958 aufgehoben
und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus Alleininhaber der Druckereifirma W[REDACTED] & Co. und Gesellschafter der Offenen Handelsgesellschaft G[REDACTED] & Co., einer Druckerei in F[REDACTED]. Im Jahre 1933 trat er in das Nationalsozialistische Deutsche Kraftfahrerkorps (NSKK) ein. Er war dort vorübergehend Rottenführer. Am 19. März 1937 wurde er durch Urteil der 2. Strafkammer des Landgerichts in Flensburg wegen Devisenverbrechens zu einem Jahre Zuchthaus und 10.000 RM Geldstrafe, hilfsweise weiteren drei Monaten Zuchthaus, sowie drei Jahren Ehrverlust verurteilt. Seine Revision wurde durch Beschluß des Reichsgerichts vom 7. Juli 1937 als offensichtlich unbegründet verworfen. Die Zuchthausstrafe verbüßte der Kläger in der Zeit vom 19. März 1937 bis 19. März 1938; die Geldstrafe wurde in Höhe von 6.000 RM beigetrieben.

Die Strafkammer stellt folgenden Sachverhalt fest:

"Der wegen Spritschmuggels vorbestrafte Angeklagte B[REDACTED] leitete im Sommer 1936 einen Spritschmuggel nach Dänemark. Da er das Geld zur Finanzierung dieses Schmuggels nicht besaß, wandte er sich an den Angeklagten C[REDACTED], den er kurz vorher in einer Wirtschaft kennen gelernt hatte. Dieser gab ihm, unter dem Versprechen der Gewinnbeteiligung, am 21. Juli 1936 in F[REDACTED] ohne Quittung einen Betrag von 6.000 RM in deutschem Gelde. Hiervon verwandte der Angeklagte B[REDACTED] im Inlande einen Betrag von etwa 500 RM für die Beschaffung und Ausrüstung eines Bootes. Mit diesem Boot fuhr er nach Gdingen (Polen) und kaufte dort mit dem ihm verbliebenen Gelde - 5.500 RM - Alkohol. Das Geld übergab er dort dem Verkäufer. Eine Genehmigung, das Geld ins Ausland zu verbringen, hatten beide Angeklagten nicht. Der Alkohol wurde dann auf hoher See von einem norwegischen Dampfer übernommen.



Mit der Ware fuhr der Angeklagte B [REDACTED] in die Nähe der dänischen Insel A [REDACTED], um sie dort außerhalb der dänischen Hoheitsgewässer an einen dänischen Fischer abzugeben. Da dieser nicht erschien und infolge schlechten Wetters der Proviant und Betriebsstoff auszugehen drohte, fuhr der Angeklagte B [REDACTED] nach Sonderburg und setzte sich mit den dänischen Schmugglern in Verbindung. Der Sprit wurde dann später an Land geschafft. B [REDACTED] ist von den dänischen Behörden gefaßt und in Dänemark wegen Schmuggels mit 80 Tagen Gefängnis bestraft worden."

Diesen Sachverhalt hatte der Kläger damals bestritten und seinerseits behauptet, nach den Äußerungen des Angeklagten B [REDACTED] habe er annehmen müssen, dieser werde den Sprit im Kieler Freihafen von einem Inländer kaufen. Er wurde jedoch von der Strafkammer für schuldig befunden.

In der Folgezeit schied der Kläger aus seinen beiden Geschäften aus.

Durch Beschluß des Landgerichts in Flensburg vom 10. Juni 1948 wurde ihm Straffreiheit gewährt, weil er die Straftat überwiegend aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus begangen habe.

Der Kläger hat Entschädigung für Schaden an Freiheit, Körper, Gesundheit und Vermögen sowie im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit begehrt. Das beklagte Land hat ihm eine Entschädigung versagt. Mit seiner Klage hat er beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen,

1. an ihn 1.800 DM Haftentschädigung zu zahlen,
2. die von ihm entrichtete Geldstrafe, umgestellt auf 1.200 DM, zurückzuzahlen,

3. ihm Entschädigung für die gerichtlichen und die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Strafverfahrens zu zahlen unter Umstellung der Reichsmarkzahlungen auf mindestens DM 200.
4. ihm Beschädigtenrente und Kapitalentschädigung unter Zugrundelegung einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 30 % und
5. Ersatz für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen zu gewähren.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht durch Teilurteil, unter Änderung des angefochtenen Urteils, das beklagte Land zur Zahlung von 1.800 DM Haftentschädigung und 1.200 DM Entschädigung für entrichtete Geldstrafen an den Kläger verurteilt und dessen Anspruch auf Entschädigung für gerichtliche und notwendige außergerichtliche Kosten des Strafverfahrens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land eine Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Oberlandesgericht ist von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Der Kläger habe nach § 1 Abs. 3 Ziff. 2 BEG einen Entschädigungsanspruch.

Er habe Bastian die 6.000 RM gegeben, um ihm die Flucht ins Ausland vor nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen zu ermöglichen, nicht dagegen, um daraus ein Geschäft zu machen. Daß dem B. solche Maßnahmen gedroht hätten, habe er annehmen können, zumal er gewußt habe, daß dieser bereits im Konzentrationslager gewesen sei. Tatsächlich seien im Sommer 1936 solche Maßnahmen der Geheimen Staatspolizei gegen B. auch im Gange gewesen. Denn ein in den Strafakten gegen diesen befindlicher Vermerk der genannten Dienststelle vom 12. Januar 1937, B. sei nach Erledigung des gerichtlichen Verfahrens zwecks Überführung in ein Konzentrationslager festzuhalten, erscheine nur verständlich, wenn, außer der Schmuggelaffäre, neues Material gegen ihn bei der Geheimen Staatspolizei vorgelegen habe. Ferner sei B. einige Zeit vorher, weil er wegen Verweigerung des deutschen Grußes von der SS gesucht worden sei, von seiner Pflichtarbeit auf der Insel Sylt geflüchtet und habe sich auf einem Schiff im Flensburger Hafen verborgen gehalten. Soweit durch die erwähnten Umstände kein vollständiger Beweis erbracht worden sei, habe der Senat den § 176 Abs. 2 BEG zu Gunsten des Klägers zur Anwendung gebracht.

Der Kläger habe gegenüber der Strafkammer auch die Art seiner Handlung, nämlich die Hilfeleistung zur Flucht eines Verfolgten ins Ausland, verschleiern können, so daß er lediglich wegen Devisenverbrechens verurteilt worden sei. Diese Verurteilung sei eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme; denn die Tat sei der uneigennützigen Hilfsbereitschaft für einen Verfolgten entsprungen und bringe eine gegen den Nationalsozialismus gerichtete politische Überzeugung zum Ausdruck.

Der Kläger sei auch nicht nach § 6 Abs. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen.

Allerdings habe er von 1933 bis zu seinem - im Zusammenhang mit der Straftat erfolgten - Austritt, zuletzt als Rottenführer, dem NSKK angehört. Als solcher sei er aber lediglich ein nominelles Mitglied dieser Parteigliederung gewesen; denn er habe dort kein Amt und keine Funktion ausgeübt. Der unterste Einheitsführer im NSKK sei der Scharführer gewesen; der Rottenführer habe nichts zu "führen" gehabt. Der Kläger habe nur diejenigen Obliegenheiten, zu deren Erledigung alle Mitglieder verpflichtet gewesen seien, auszuführen gehabt. Vorbedingung für die Beförderung zum Rottenführer sei in der Regel lediglich eine gewisse Dauer der Mitgliedschaft gewesen.

Mit seiner Hilfe für einen Verfolgten, um ihn dem Zugriff der Geheimen Staatspolizei zu entziehen, habe der Kläger unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 BEG entsprochen hätten, bekämpft. Er sei deswegen verfolgt worden. Ein solches menschliches Verhalten habe dem Gewaltsystem kaum geringeren Abbruch, als der aktive Kampf, geleistet.

Der Kläger habe auch einen Verfolgungsschaden erlitten. Infolge Verbüßung der Zuchthausstrafe könne er eine Entschädigung für Schaden an der Freiheit in Höhe von 150 DM für jeden vollen Monat, mithin insgesamt 1.800 DM, verlangen. Wegen der in Höhe von 6.000 RM entrichteten Geldstrafe sei er, umgestellt 10 : 2, mit 1.200 DM zu entschädigen. Der - seiner Höhe nach noch streitige - Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen der ihm im Strafverfahren auferlegten Gerichtskosten und der ihm - mindestens für den als Verteidiger aufgetretenen Rechtsanwalt - entstandenen außergerichtlichen Kosten sei jedenfalls dem Grunde nach gerechtfertigt.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind im Ergebnis begründet.

;

1. Das gilt freilich nicht von der Auffassung der Revision, der Kläger sei als Rottenführer im NSKK mehr als ein nur nominelles Mitglied einer Gliederung der NSDAP im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BEG gewesen.

Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteile vom 5. Juli 1957 - IV ZR 120/57 - LM Nr. 8 zu § 6 BEG 1956 = Nr. 1 zu § 31 a BWGÖD, vom 25. September 1957 - IV ZR 83/57 - LM Nr. 9 zu § 6 BEG 1956 und vom 2. bzw. 4. August 1958 - IV ZR 56/58 - LM Nr. 19 zu § 6 BEG 1956) kommt es für die Frage, ob ein Verfolgter mehr als nur nominelles Parteimitglied war, in erster Linie auf die Tätigkeit an, die er in seiner Eigenschaft als Parteiangehöriger oder in engem Zusammenhang mit der Partei selbst entwickelt hat, sowie auf seine Stellung im Aufbau des Parteiapparats. Danach ist nominelles Mitglied derjenige, der nur dem Namen nach der Partei angehörte, also nur buchmäßiges Mitglied war und sich auf die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und die Teilnahme an Pflichtversammlungen oder -veranstaltungen beschränkte, nicht mehr dagegen derjenige, der irgendwelche Ämter oder sonstige Funktionen, etwa die eines Scharführers oder Block- und Zellenleiters, bei der Partei oder einer ihrer Gliederungen ausübte und auf diese Weise deren Gewaltherrschaft durch aktives Handeln förderte. Es ist rechtlich zutreffend, verstößt insbesondere auch nicht gegen Erfahrungssätze, wenn das Oberlandesgericht eine lediglich nominelle Mitgliedschaft bei dem Rottenführer im NSKK unter Hinweis darauf bejaht, der Kläger habe als solcher nicht mehr als die auch allen übrigen NSKK-Mitgliedern obliegenden Angelegenheiten zu erledigen gehabt. Soweit das beklagte Land hierzu vorträgt, der Kläger sei mit der gesamten Organisationstätigkeit für das NSKK in seinem Bezirk betraut gewesen, kann es mit diesem auf tatsächlichem Gebiet liegenden neuen Vorbringen in der Revisionsinstanz nicht gehört werden.

2. Das Oberlandesgericht hat weiterhin auch ohne Rechtsirrtum die Worte "Verfolgungsgründe des § 1 BEG" in § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG ausgelegt.

Die Revision meint zwar, das angefochtene Urteil verkenne den Unterschied zwischen § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 3 Nr. 2 BEG; denn wer selbst Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen sei, könne diese Belastung nur durch eine gegen den Nationalsozialismus gerichtete eigene aktive Tätigkeit, nicht aber dadurch ausgleichen, daß er einem anderen Verfolgten behilflich sei, sich der Verfolgung zu entziehen, und dabei den politischen Grund dieser Handlungsweise zu verbergen wisse. Wie der Senat in seinem Urteil vom 25. Januar 1957 - IV ZR 199/56 - (LM Nr. 4 zu § 6 BEG 1956 = Nr. 7 zu § 1 BEG 1956) ausgesprochen hat, sind "Verfolgungsgründe des § 1" im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG nicht nur diejenigen des Abs. 1, sondern auch die der Abs. 2 und 3 des § 1 BEG.

3. Das Urteil des Oberlandesgerichts kann aber nicht bestehen bleiben, weil die Annahme, der Kläger habe im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 BEG das ihm zur Last gelegte Devisenverbrechen in Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder in Abwehr der Verfolgung des Fischers B. begangen, aber den Beweggrund dieser Handlung verbergen können, im Ergebnis auf Rechtsirrtümern beruht.

a) Unbegründet sind die Angriffe der Revision allerdings insoweit, als sie sich gegen die eigentliche Auslegung des § 1 Abs. 3 Nr. 2 BEG durch das Oberlandesgericht wenden. Diese Bestimmung hat der Bundestagsausschuß für Fragen der Wiedergutmachung neu eingefügt, um auch dem Fall gerecht zu werden, daß der Geschädigte eine Handlung begangen hat, die zwar eine allgemeine Rechtsnorm verletzt, deren Ziel aber die Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft war. Hier hat zwar der Verfolger in der Regel den Beweggrund der Handlung

nicht erkannt, der Geschädigte aber aus echten politischen Gründen gehandelt (Bundestagsdrucksache 2. Wahlperiode 1953 Nr. 2382 S. 3).

aa) Die Revision meint, der Begriff des "Bekämpfens" setze eine eigene, aktive Kampfstellung des Klägers gegen den Nationalsozialismus voraus; es genüge nicht, wenn der Kläger lediglich der Fischer B. mit Geld unterstützt habe, um ihm die Flucht ins Ausland zu erleichtern.

Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 9. Juli 1958 - IV ZR 37/58 -, LM Nr. 18 zu § 6 BEG 1956) kann ein "Bekämpfen" des Nationalsozialismus nur eine Handlung sein, die über das hinausgeht, was schon nach den zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen von jedem Staatsbürger allgemein verlangt wurde. Der Begriff erfordert ferner, daß jemand auf Grund seiner Gegnerschaft zum Nationalsozialismus Handlungen vorgenommen hat, die vom damaligen Standpunkt aus geeignet waren, der Herrschaft des Nationalsozialismus Abbruch zu tun oder zumindest ihre schlimmen Folgen in beachtenswerter Weise zu mildern (Urteil vom 12. Februar 1958 - IV ZR 258/57 -, LM Nr. 15 zu § 6 BEG 1956). Wie der Senat weiter ausgesprochen hat (Urteil vom 24. November 1956 - IV ZR 189/56 -, LM Nr. 2 zu § 6 BEG 1956 = RzW 1957, 55 Nr. 43), können die Voraussetzungen des "Bekämpfens" auch vorliegen, wenn jemand unter Verstoß gegen die nationalsozialistischen Verbote, insbesondere gegen strafrechtliche Normen (Urteil vom 6. April 1955 - IV ZR 264/54 -, RzW 1955, 216 Nr. 27), Verfolgten Hilfe zukommen ließ. Ein Verstoß gegen devisenrechtliche Vorschriften kann dann den Begriff des "Bekämpfens" erfüllen, wenn er der uneigennützigen Hilfsbereitschaft gegenüber einem - etwa durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zur Auswanderung gezwungenen - Verfolgten entsprang (van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, § 1 BEG, Anm. 3 Buchst. b

S. 52, Buchst. g S. 60). Der Kläger wendet sich mit Recht gegen die in der Revisionsbegründung rechtsirrig hierzu erhobene zusätzliche Forderung, es sei in einem solchen Falle notwendig, daß der Flüchtende nach seiner Einstellung und bisherigen Tätigkeit im Inlande eine aktive Tätigkeit gegen den Nationalsozialismus auch vom Auslande her habe erwarten lassen.

bb) "In Abwehr der Verfolgung begangen" ist, wie Blessin/Wilden/Ehrig (Bundesentschädigungsgesetze, 2. Aufl., § 1 BEG, Anm. 57, S. 195; vgl. auch: van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, § 1, Anm. 11, S. 74) zutreffend ausführen, eine Handlung, wenn nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen von sich oder einem anderen abgewendet werden sollten. Objektiv erforderlich ist also, daß es sich um Abwehrhandlungen gegenüber einer - nicht notwendig der eigenen - tatsächlich vorhandenen oder jedenfalls drohenden Verfolgung handelte; der Regelfall wird sogar der sein, daß dadurch Dritte vor Verfolgungsmaßnahmen geschützt werden sollten. Subjektiv muß festzustellen sein, daß der Geschädigte mit dem Willen gehandelt hat, dadurch, daß er diese Unrechtsmaßnahme von dem Verfolgten abwenden wollte, den Zielen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entgegenzuwirken.

b) Der Revision ist aber darin zuzustimmen, daß die hierzu erforderlichen tatsächlichen Feststellungen von dem Oberlandesgericht nicht sämtlich verfahrensmäßig einwandfrei getroffen worden sind.

aa) Das Oberlandesgericht hat ausgesprochen, der Senat habe auf Grund der Beweisaufnahme die sichere Überzeugung gewonnen, daß der Kläger dem Zeugen B. die 6.000 RM gegeben habe, um diesem die Flucht vor nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ins Ausland zu ermöglichen, nicht aber, um ein Geschäft daraus zu machen. Es kann bereits zweifelhaft sein, ob diese Feststellung hinreichend begründet ist. Aus den Akten und

Beiakten, welche zum Gegenstande der mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts gemacht worden sind, ergibt sich folgendes:

Bei seiner Vernehmung durch die Zollfahndungszweigstelle in Flensburg am 30. September 1936 (Bl. 96 R - 97 R der Strafakten 2. Kls. 4/37 der Staatsanwaltschaft Flensburg) hat der Kläger erklärt, er habe damit gerechnet, daß nicht nur die hergegebenen 4.000 RM (nach seiner Vernehmung durch die gleiche Stelle am 18. Dezember 1936, Bl. 100 der gen. Strafakten: 6.000 RM), sondern auch noch der mit dem Spritgeschäft verbundene Verdienst wieder in Deutschland eingeführt werden würde. Anfänglich habe B. gesagt, er - der Kläger - könne dabei 2.000 dKr. verdienen; als er dann später auf Rückgabe des Geldes gedrängt habe, habe B. ihn damit beruhigt, daß er bis 4.000 dKr. verdienen könnte. In der Klageschrift (Bl. 1 R GA) hat der Kläger ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob das Geld darlehensweise oder etwa als Einlage einer Gelegenheitsgesellschaft gegeben worden sei. Das Landgericht hat in seinem Urteil (Bl. 28 GA) betont, die Hilfe, die der Kläger dem B. gewährt habe, könne als eine solche zur Abwehr nationalsozialistischer Verfolgung von einem Dritten nicht angesehen werden. Wenn der Kläger, wie er heute selbst zugebe, dem B. das Geld nur für acht Tage und gegen 6 % Zinsen geliehen habe, so ergebe sich daraus, daß es ihm nicht so sehr darauf angekommen sei, den B. der Verfolgung zu entziehen, als sich vielmehr an einem geschäftlichen Vorhanden des B. zu beteiligen. In seiner Berufungsbegründung (Bl. 48 GA) hat der Kläger angegeben, er habe die Erwartung gehabt, daß er im Falle des Gelingens des Spritgeschäfts die 6.000 RM zurückbekommen oder vielleicht auch einen angemessenen Gewinn erhalten würde. Schließlich hat B. selbst bei seiner eidlichen Vernehmung vor dem Oberlandesgericht (B. 79 GA) auch nur ausgesagt, es sei von einer Gewinnbeteiligung des Klägers nicht gesprochen worden.

Bei dieser Sachlage hätte sich das Oberlandesgericht damit auseinandersetzen müssen, wieso es dennoch der Überzeugung sein konnte, der Kläger habe dem Zeugen B. die 6.000 RM gegeben, um diesem die Flucht vor nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ins Ausland zu ermöglichen, nicht aber, um ein Geschäft daraus zu machen, umso mehr, als es sich trotz dieser "sicheren Überzeugung" später zur Anwendung des § 176 Abs. 2 BEG genötigt gesehen hat.

bb) Rechtlich bedenklich ist ferner die Feststellung des Oberlandesgerichts, Bastian sei zur Zeit des Geldempfanges vom Kläger tatsächlich auch politisch verfolgt gewesen.

Die Revision beanstandet mit Recht, daß das Berufungsgericht zur Schließung etwaiger Beweislücken bezüglich der Verfolgung des B. ohne nähere Begründung auf die Vorschrift des § 176 Abs. 2 BEG verweist. Es kommt dabei nicht darauf an, ob B. infolge der Lage, in die er durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geraten sei, für seine damalige Verfolgung keinen vollständigen Beweis erbringen kann, sondern ob der Kläger durch irgendwelche nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen, die nicht gegen ihn gerichtet zu sein brauchen, in eine gewisse Beweisnot gelangt ist. Das hat das Oberlandesgericht auch nicht verkannt. § 176 Abs. 2 S. 1 BEG läßt die Feststellung einer Tatsache unter Würdigung aller Umstände zu Gunsten des Klägers nur dann zu, wenn der Beweis für diese Tatsache infolge der Lage, in die der Kläger durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geraten ist, nicht vollständig erbracht werden kann. Gemäß Satz 2 aaO ist ebenso nur dann zu verfahren, wenn Urkunden verlorengegangen, Zeugen verstorben oder unauffindbar sind oder die Vernehmung des Klägers oder eines Zeugen mit Schwierigkeiten verbunden ist, die in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der Aussage stehen. Gegenüber diesen bereits vom Gesetz in allen Einzelheiten normierten Vorausset-

zungen für die Anwendung des § 176 Abs. 2 BEG beschränkt sich das Berufungsgericht ohne nähere Begründung auf die bloße Feststellung, "soweit durch die erwähnten Umstände kein vollständiger Beweis erbracht worden sei, habe der Senat § 176 Abs. 2 BEG zu Gunsten des Klägers zur Anwendung gebracht". Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 12. Februar 1958 - IV ZR 272/57 -, LM Nr. 3 zu § 176 BEG 1956 = RzW 1958, 182 Nr. 23) kann die in der genannten Vorschrift vorgesehene Beweiserleichterung nicht schon bei einer bloßen Vermutung, sondern nur dann Platz greifen, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der zu beweisenden Tatsache gegeben ist. In dem angefochtenen Urteil fehlt es an allen Feststellungen dafür, inwiefern nach der Auffassung des Berufungsgerichts überhaupt Beweislücken vorliegen und warum der Kläger aus den in § 176 Abs. 2 S. 1 aaO angeführten Gründen außerstande sei, den vollen Beweis für die von ihm behauptete politische Verfolgung des Fischers Bastian zu führen.

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, ohne daß es eines

Eingehens auf die weiteren Angriffe der Revision, insbesondere die Hüge rechtsirrtümlicher Außerachtlassung des § 7 BEG, im einzelnen bedarf.

Ascher

Wüstenberg

Johannsen

Dr. Loewenheim

v. Werner